

Standards zum Schutz von Betreuten vor finanziellen Schäden - Selbstverpflichtung -

Diakonie Baden
Vorholzstraße 3-7
76137 Karlsruhe

www.diakonie-baden.de

26. September 2014

Menschen, für die – hauptamtliche – Vereinsbetreuer bei Betreuungsvereinen der Diakonie bestellt sind, müssen sichergehen können, dass dort alles Mögliche getan wird, um deren finanzielles Wohlergehen zu gewährleisten.

Die ihnen zur Seite gestellten hauptamtlichen Vereinsbetreuerinnen und -betreuer wurden von den Betreuungsvereinen vor ihrem Einsatz im Betreuungsverein sorgfältig ausgewählt und mussten ein Führungszeugnis vorlegen.

Um finanzielle Schäden zu Lasten der Betreuten zu vermeiden, haben sich die Betreuungsvereine der Diakonie in Baden im Zusammenwirken mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. auf die nachfolgenden Grundsätze für den Umgang mit Einkommen und Vermögen der Betreuten geeinigt und wenden diese an (Selbstverpflichtung).

Grundsätze

Vermögensverzeichnis

Das zu Beginn einer rechtlichen Betreuung zu erstellende Vermögensverzeichnis wird von zwei Mitarbeitenden des Betreuungsvereines erstellt, um sicherzustellen, dass alle Konten, Spargbücher, Geldanlagen und Barmittel sowie sonstige Vermögenswerte möglichst lückenlos erfasst werden.

Räumen einer Wohnung

Wird eine gemietete Wohnung oder eine selbstgenutzte Eigentumswohnung von der bzw. dem Betreuten nicht mehr bewohnt, so erfolgt die erforderliche Wohnungsräumung durch einen Mitarbeitenden des Betreuungsvereines zusammen mit mindestens einer weiteren Person. Hierüber ist ein entsprechendes Protokoll zu erstellen. Dieses Vorgehen erfolgt auch bei der Sicherung von Dokumenten und Wertgegenständen der bzw. des Betreuten.

Belegpflicht

Alle Zahlungen, ob unbar oder bar, müssen durch Unterlagen belegbar sein. Dort, wo z. B. eine Betreute bzw. ein Betreuer Bargeld erhält, sie bzw. er aber krankheitsbedingt nicht in der Lage ist, eine Quittung zu unterschreiben, muss ein Ersatzbeleg ausgestellt werden und dieser von der Geschäftsführung gegengezeichnet werden.

Vergütungsanträge

Anträge für die Vergütung der erbrachten Betreuungsleistungen werden grundsätzlich von der Geschäftsführung abgezeichnet und in ein gesondertes Verzeichnis aufgenommen. Vergütungen werden ausschließlich auf das Konto des Vereins getätigt.

In-sich-Geschäfte

In-sich-Geschäfte, also Geschäfte einer Betreuerin bzw. eines Betreuers mit sich selber oder einer nahestehenden Person sind nicht gestattet. Sofern Aufträge an diakonische Anbieter erfolgen, sollen Angebote verschiedener Anbieter eingeholt werden.

Girokarten

Girokarten werden von den rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern nicht für Barabhebungen verwendet und werden in der Dienststelle des Betreuungsvereins verschlossen aufbewahrt. Für das Ausdrucken von Kontoauszügen werden spezielle Bankkarten verwendet.

Barabhebungen

Barabhebungen sind nur in Ausnahmefällen gestattet. Der Betreuungsverein hat für ein entsprechendes Erfassungsreglement zu sorgen.

Verwahrkonten

Verwahrkonten, also interne Konten der Betreuten innerhalb der Verwaltung des Betreuungsvereins, sollen nach Möglichkeit vermieden werden. Die vorübergehende Errichtung eines Verwahrkontos ist möglich, wenn die bzw. der Betreute kein eigenes Konto besitzt und die Einrichtung eines Kontos bei der Bank noch einige Zeit dauern wird oder nicht realisierbar ist.

Rechnungslegung

Vereinsbetreuer sind von der Pflicht zur jährlichen Rechnungslegung befreit. Die Betreuungsvereine führen dennoch jährliche interne vollständige Rechnungslegungen durch. Sie stellen die regelmäßige interne Prüfung sicher und dokumentieren diese. Im Rahmen dieser Prüfungen werden Kontenbewegungen auch auf ihre Plausibilität hin überprüft.

Aktenprüfung

Die Geschäftsführungen der Betreuungsvereine nehmen regelmäßig und unangekündigt stichprobenartig Einsicht in Betreuungsakten, soweit sie Vermögensangelegenheiten betreffen.

Betreuungen durch Geschäftsführungen von Betreuungsvereinen

Da auch Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer von Betreuungsvereinen selber Betreuungen führen, gelten die vorgenannten Grundsätze auch für diese. Die Kontrolle erfolgt in diesen Fällen durch ein Mitglied des Vereinsvorstandes oder durch eine vom Vereinsvorstand beauftragte Person.

Betreuungsverein Netzwerk Diakonie Emmendingen e. V., Emmendingen

Diakonieverein beim Diakonischen Werk Freiburg im Breisgau e. V., Freiburg

Diakonieverein für rechtliche Betreuungen im Landkreis Karlsruhe e. V., Ettlingen

Netzwerk Diakonie im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald e. V., Kirchzarten

Kreisdiakonieverein Ortenaukreis – Betreuungsverein e. V., Offenburg

Diakonieverein Rastatt e. V., Rastatt